

Statuten

Oberwalliser Kinderhilfswerk (OKHW)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Das Oberwalliser Kinderhilfswerk (OKHW) ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Leuk.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) den Betrieb des Kinderdorfes St. Antonius, Leuk, als Institution für die Erziehung, Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen.
- b) die Führung einer Sonderschule im obligatorischen und nachobligatorischen Schulbereich mit Wohnmöglichkeit.
- c) die Führung weiterer Klassen, deren Notwendigkeit sich im Rahmen des Vereinszwecks ergeben kann.
- d) die Bereitstellung des notwendigen Therapieangebotes.
- e) die finanzielle Sicherung der Institution.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft, Beginn, Jahresbeitrag

- a) Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Diese beiden können natürliche und juristische Personen sein.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages bzw. mit der Überreichung der Ehrenmitglieder-Urkunde.
- c) Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 30.00.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung Personen zuerkannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Stimmrecht

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 6 Vereinsvermögen

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 9 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet jährlich statt. Eine ausserordentliche GV erfolgt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der GV zugestellt werden. Anträge der Mitglieder an die GV sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der GV einzureichen.

Art. 10 Zuständigkeit der GV

Die GV ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) die Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte.
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- d) die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Kontrollstelle.
- e) die Revision der Statuten bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- f) die Auflösung des Vereins bei 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

Art. 11 Stimmabgabe

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Stimmabgabe verlangt.

Art. 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin wird von der GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, den Kassier/die Kassierin und den Sekretär/die Sekretärin.

Art. 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) den Vollzug der Beschlüsse der GV und die strategische Geschäftsleitung.
- b) die rechtsverbindliche Vertretung mit Ausnahme der an den Direktor/die Direktorin delegierten Kompetenzen.
- c) die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV und Aufstellung der Traktandenliste.
- d) die Genehmigung des vom Direktor/von der Direktorin vorgelegten Budgets.
- e) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung zu Handen der GV.
- f) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung.
- g) die Wahl des Direktors/der Direktorin im vorherigen Einverständnis mit dem zuständigen kantonalen Departement und Erstellen seines/ihres Pflichtenheftes.

Art. 14 Vorstandssitzungen

Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin lädt die Mitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichtscheid. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Vertretung

Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, vertritt den Verein, mit Ausnahme der an den Direktor/die Direktorin delegierten Kompetenzen. Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist zusammen mit dem Sekretär/der Sekretärin kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der GV Antrag auf Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Jahresrechnung und auf Entlastung des Vorstandes.

IV. Finanzen

Art. 17 Finanzierung

Das Oberwalliser Kinderhilfswerk wird finanziert:

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch Beiträge von Gemeinden, Kanton und Bund
- c) durch Spenden und andere Zuwendungen
- d) aus dem Erlös von Veranstaltungen

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins durch die GV beschlossen, muss das Vereinsvermögen seinem ursprünglichen d. h. dem statutarischen oder einem ähnlichen Zweck zugeführt werden.

Vorliegende Statuten sind an der GV vom 16. September 2004 angenommen worden. Sie ersetzen jene vom 15. April 1978 und treten nach Genehmigung in Kraft.

Leuk, 16. September 2004

Der Präsident:

Alfred Gasser

Der Sekretär:

Christian Pfaffen